



## Merkblatt

Mai 2011

### Informationsaustausch Regionale Arbeitsvermittlungszentren – Sozialhilfe: Sozialhilfe kann Daten des Informationssystems der Arbeitslosenversicherung abfragen

Mit der jüngsten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wird den Sozialämtern Einsicht in Daten des Informationssystems der Arbeitslosenversicherung ermöglicht. Der neue Art. 96c<sup>2ter</sup> hält fest, dass die «Organe der Sozialhilfe ... mittels Aburverfahren auf die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme ... zurückgreifen» dürfen.

Die AVIG-Revision trat per 1. April 2011 in Kraft. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat auf diesen Zeitpunkt hin das System AVAM (Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik) angepasst, mit dem die relevanten Daten abgerufen werden können. AVAM steht ab sofort den Sozialämtern der Städte und Gemeinden zur Verfügung. Die für die Beratung und Vermittlung notwendigen Informationen, welche die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Laufe der Arbeitslosigkeit einer Person gesammelt haben, können dort eingesehen werden. So können Doppelspurigkeiten und aufwändige Abklärungen vermieden und Ausgesteuerte, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, besser betreut werden.

#### Was bringt AVAM – das Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik?

Es handelt sich um ein gesamtschweizerisches Informationssystem, in dem Daten über die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden Personen abgefragt werden können. Gespiesen wird das Datensystem von den RAV. Die Kantone bauen Koordinationsstellen auf, welche die Daten für die Sozialämter zugänglich machen. Die Kantone sind auch dafür besorgt, die städtischen und kommunalen Sozialhilfestellen über das neue Angebot zu informieren und diese in dessen Nutzung einzuführen. Bei Bedarf steht auch das SECO für Auskünfte zur Verfügung.

#### Wie können die Sozialämter Dateneinsicht verlangen?

Sozialämter, die sich für Daten von Ausgesteuerten interessieren, müssen sich bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden bzw. der zuständigen Koordinationsstelle melden und sich dort zertifizieren lassen. Die Abfrage von Daten ist elektronisch möglich. Zugriff zu den AVAM-Daten wird nur persönlich authentifizierten Mitarbeitenden von Sozialämtern gewährt; damit sind der Datenschutz und die Sicherheit des Systems garantiert. Die technischen Vor-

aussetzungen für den Zugriff sind mit den IT-Verantwortlichen in Gemeinde und Kanton zu klären.

#### Was kostet eine Abfrage im AVAM-System?

Die Abfrage ist kostenpflichtig. Der Bund hat die Investition für die Realisierung des Datenaustausches übernommen und verrechnet den Kantonen für die Systemnutzung jährliche Betriebskosten pro Nutzer von 520 Franken. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, welchen Tarif sie den Sozialämtern für die Nutzung der Dienstleistung (Kosten der Telekommunikation, Betreuung von Anfragen, Hardware etc.) verrechnen.

#### Werden Daten automatisch an die Sozialhilfe weitergegeben?

Nein. Auf einen automatischen Datentransfer aller Ausgesteuerten von den RAV zur Sozialhilfe wurde aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet; gemäss Statistik melden sich nur 15 Prozent der Ausgesteuerten bei der Sozialhilfe. Daten werden nur auf Anfrage freigegeben. Der Zugriff der Sozialhilfe ist auf Fälle aus der eigenen Gemeinde begrenzt. Es ist also kein genereller Einblick in Daten aller registrierten Personen möglich.

#### Welche Informationen sind einsehbar?

Folgende Informationen sind abrufbar: Angaben zu Stellensuchenden (Personalien, Adresse, Sprachen, Berufsdaten, etc.), Angaben zu Wiedereingliederungsbemühungen und Fachberatung, Angaben über zugewiesene Stellen und arbeitsmarktliche Massnahmen sowie über unternommene Arbeitsbemühungen inkl. Beurteilung.

#### Wo sind zusätzliche Informationen zu finden?

Der Bereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung des SECO hat ein Dokument «AVAM für Sozialhilfestellen» zusammengestellt. Es kann bei den Anwendungsverantwortlichen AVAM bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle angefordert werden. Weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

[www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/finanzielles/Grundlage/](http://www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/finanzielles/Grundlage/)  
[www.seco.admin.ch/themen/00385/01880/02734/index.html?lang=de](http://www.seco.admin.ch/themen/00385/01880/02734/index.html?lang=de)